Zeitschrift: Berichte der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft

Herausgeber: St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft

Band: 88 (1997)

Artikel: Inventarisierung und Schutz der Moore

Autor: Müller, Charlotte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-832739

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

88. Band

Seiten 67-79

3 Abbildungen

6 Tabellen

St.Gallen 1997

Inventarisierung und Schutz der Moore

(Kantone St. Gallen und beide Appenzell)

Charlotte Müller

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung

Die Entstehung der Bundesinventare wird dargelegt und es werden die Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen in einer Übersicht dargestellt. Die Umsetzung des Moorschutzes wird in den einzelnen Kantonen unterschiedlich behandelt. In diesem Artikel wird das Vorgehen im Kanton St. Gallen vorgestellt.

1. Einleitung

Alle Moore sind vom Wasser geprägte Lebensräume und haben ein hohes Alter. Die Hochmoore (Torfmoore) sind das Ergebnis eines langen Prozesses, der vor über 12000 Jahren begann, als sich die Gletscher zurückzogen. Sie entstanden und entstehen auf nassen, wenig durchlüfteten Böden über Gesteinsschichten, die das Wasser stauen. Flachmoore entstehen im Verlandungsbereich von Seen, in Geländesenken mit wasserundurchlässigem Untergrund, im Bereich von Quellen und an Hängen mit starkem Hangwasserfluss. Sie werden oft landwirtschaftlich genutzt. Die eiszeitgeologischen Voraussetzungen, die zur Entstehung von Mooren führen können, werden im Beitrag KELLER & KRAYSS: «Eiszeit, Relief und Moorstandorte> in diesem Band erläutert. Über Moorbildung und Moortypen wird von WIDMER: «Biologie der Moore» ebenfalls in diesem Band ausführlich berichtet.

Die Moorflächen sind in den letzten zwei Jahrhunderten stark zurückgegangen. Gemäss den Erkenntnissen des Nationalen Forschungsprogramms «Nutzung des Bodens in der Schweiz» (NFP 22) sind 85 Prozent der Hochmoore und 90 Prozent der Feuchtgebiete, zu denen die Flachmoore zählen, verschwunden. Die Zerstörung der

Hochmoore setzte im 18. Jahrhundert in grossem Umfang ein. Weil Holz als Brennstoff für die aufkommende Industrie und die wachsende Bevölkerung knapp wurde, begann man vermehrt Torf zu stechen. Diese Art der Energiegewinnung erlebte im Zweiten Weltkrieg einen letzten Boom. Seit dem Beginn des letzten Jahrhunderts sind auch die Flachmoore stark zurückgedrängt worden. Zur Gewinnung von Ackerland und Siedlungsraum und als Schutz vor Hochwasser und Krankheiten (<Sumpffieber>) kanalisierte man Flüsse, senkte Seespiegel und legte Sümpfe trocken. Um Moore vor weiterer Zerstörung zu bewahren, müssen sie geschützt werden.

2. Die Bundesinventare

Der Bundesrat ist aufgrund des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, Art. 18a) verpflichtet, die Moore von nationaler Bedeutung zu bezeichnen, ihre Lage zu bestimmen und die Schutzziele festzulegen. Mit der Annahme der Rothenthurm-Initiative im Jahr 1987 wurde ausserdem in der Bundesverfassung die Pflicht verankert, Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung> zu schützen (Art. 24sexies der Bundesverfassung). Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen hat der Bund die Inventare der Hoch- und Übergangssowie der Flachmoore von nationaler Bedeutung erlassen.

Kriterien für die Aufnahme von Flächen in die Bundesinventare:

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat verschiedene externe Büros beauftragt, die Lage und die Grösse der Biotope zu erheben. Bei den Hochmooren wurden alle, bei den Flachmooren solche ab einer Fläche von 1 ha Grösse erfasst. Verschiedene Kriterien wie «Fläche», «Vegetationstypen/-gruppen» und «Diversität» wurden erfasst und gewertet.

Bei den Flachmooren wurden die folgenden Vegetationseinheiten unterschieden: Schilfröhricht, Grosseggenried, basische Kleinseggenriede, saure Kleinseggenriede, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenriede/ Nasswiesen. Für die Flachmoore erfolgte die Bewertung der Vegetation und der Flächen in den fünf naturräumlichen Regionen Jura, Mittelland, Nordalpen, Zentralalpen und Südalpen separat, aber nach dem gleichen Prinzip. Generell gilt, je mehr Punkte, desto grösser die Bedeutung. Für die in einem Objekt vorkommenden Vegetationseinheiten (N) gab es 1-7 Bewertungspunkte. Die in der jeweiligen Region häufig zusammen auftretenden Vegetationseinheiten wurden in Gruppen zusammengefasst. Die Diversitätszahl (D: 1-3 Punkte) wiedergibt die Anzahl der in einem Objekt vorkommenden Vegetationsgruppen. Um der Diversität die gleiche Gewichtung wie den Vegetationseinheiten zu geben, wurde diese Zahl verdoppelt. was zusammen 3–13 Vegetationspunkte ergab. Für die Vergabe der Flächenpunkte (F) wurden die Objekte einer Region nach zunehmender Flächengrösse geordnet und in 13 Grössenklassen mit jeweils gleich vielen Objekten zusammengefasst. Die kleinste Klasse erhielt 0 Punkte, die 13. Klasse 12 Punkte.

Das Bewertungsmass (W) wurde regionenweise mit folgender Formel berechnet:

W = N + 2D + F

wobei N = Anzahl Vegetationseinheiten,

D = Diversität,

F = Fläche bedeuted.

Die Einteilung <national-regional> wurde gesamtschweizerisch mit folgender Formel bestimmt:

Bewertungsmass (W) > Grenzwert(G)

Um zwischen Biotopen von nationaler und regionaler (kantonaler) Bedeutung zu unterscheiden, wurden mehrere *Grenzwerte* getestet. Aufgrund dieser Tests erwiesen sich 14,5 Wertepunkte als besonders plausible Trennlinie zwischen nationaler und regionaler Bedeutung. Objekte mit

15 und mehr Bewertungspunkte sind national, solche mit weniger als 15 sind regional. Ausnahmen sind Flachmoore, die an ein Flachmoor von nationaler Bedeutung anschliessen. Sie werden ebenfalls als national eingestuft.

Es gibt Kriterien, die in diesem Punktesystem nicht berücksichtigt werden konnten, die aber für die Beurteilung einzelner Objekte zugezogen werden können und auch sollen. So wurden Singularitätskriterien wie Reichtum an seltenen Pflanzen und Tieren oder besonderes naturwissenschaftliches Interesse, zum Beispiel Entstehungsgeschichte, nicht in die Wertung einbezogen. Werden solche Kriterien erfasst, ist es möglich, besonders wertvolle Objekte auch nachträglich als von nationaler Bedeutung einzustufen. Im Kanton St. Gallen führte dies zur Aufwertung einiger Objekte.

Das Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung umfasst 514 Hoch- und Übergangsmoore. Die dazugehörende Verordnung (Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991; Hochmoorverordnung, SR 451.32) wurde vom Bundesrat auf den 1. Februar 1991 in Kraft gesetzt. Im Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung werden die 1084 wertvollsten Flachmoore der Schweiz, die eine Fläche von total 185 Quadratkilometern aufweisen, aufgeführt. Die Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung, SR 451.33) wurde vom Bundesrat auf den 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt.

Die Grenzen der Moorbiotope wurden vom BUWAL auf Inventarblättern im Massstab 1:25 000 festgelegt. In dieser Form wurden sie den Kantonen zur weiteren Bearbeitung übergeben. Nach Art. 3 der Hoch- und der Flachmoorverordnung müssen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte festlegen und ökolo-

gisch ausreichende Pufferzonen ausscheiden. Ferner muss die ökologisch sinnvollste Nutzung und Pflege festgelegt werden. Die Kantone werden in den Verordnungen verpflichtet, die Umsetzung des Moorschutzes innerhalb von 3-6 Jahren vorzunehmen. Die Umsetzungsfrist Rücksicht auf die Anzahl der zu schützenden Biotope in einem Kanton und auf seine Finanzkraft. Entsprechend dem vielbesungenen «Kantönligeist» wird Schutz in den einzelnen Kantonen nach verschiedenen Mustern vorgenommen. So weichen auch die Umsetzungen in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen voneinander ab.

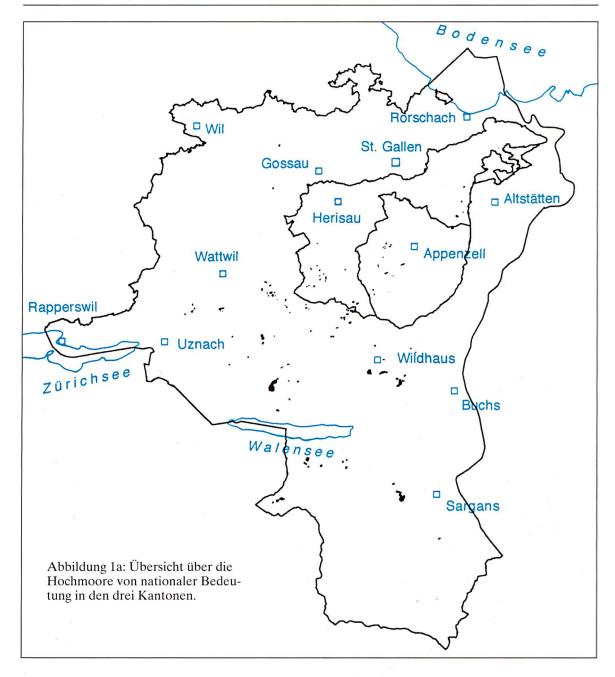
Die Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung umfassen nur einen Teil der entsprechenden Biotope. Es handelt sich zwar um die wichtigsten und grössten Objekte, doch gibt es daneben eine Vielzahl von kleineren und ebenfalls schützenswerten Naturgebieten. Eine der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für eine umfassende Sicherung bildet der wesentlich verstärkte Biotopschutz, der seit 1988 gilt. Das damals überarbeitete Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verpflichtet die Kantone für Schutz und Unterhalt sämtlicher Biotope zu sorgen und erklärt alle Moorbiotope unabhängig von ihrer Grösse und Bedeutung zu Standorten, die es besonders zu schützen gilt.

3. Moore in den drei Kantonen

Einen Überblick über die Verteilung der Hoch- und Flachmoore in den drei Kantonen zeigt Abbildung 1. In den Tabellen 1–6 sind die Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgeführt.

4. Die Umsetzung des Moorschutzes

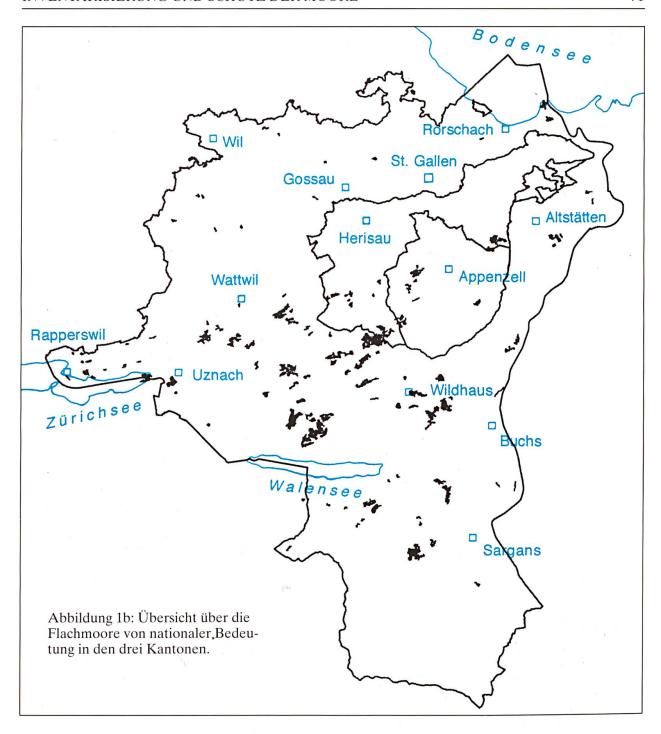
Mit der Festsetzung von Hochmoor- und Flachmoor-Inventaren haben die Kantone den Auftrag erhalten, die darin aufgeführ-



ten Objekte von nationaler Bedeutung innerhalb von drei Jahren ab Festsetzung zu schützen. Dieser Schutz wird von Kanton zu Kanton mit unterschiedlichen Mitteln angegangen.

Im Kanton Appenzell Innerrhoden bildet die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung die rechtliche Grundlage für den Vollzug des Moorschutzes. Der Vollzug liegt beim Kanton. Bereits

1984 wurden viele Flächen zum Schutz ausgeschieden. Heute werden die Moore des Inventars auf ihre Gefährdung untersucht, die Grenzen festgelegt, Pufferzonen ausgeschieden sowie Schutzmassnahmen vorgeschlagen. Diese Aufgaben wurden an ein Büro übertragen und sind derzeit im Gange. In einem nächsten Schritt wird die Umsetzung mit den Gemeinden und den Grundeigentümern angegangen.



Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde durch das Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz vom 28. April 1995 der Natur- und Landschaftsschutz dem Kanton übertragen. Im kantonalen Schutzzonenplan von 1991 wurden die Naturschutzflächen erfasst. Dieser Schutzzonenplan umfasst weit mehr Moorflächen als in den Bundesinventaren aufgeführt werden, da neben den Mooren von nationaler auch

solche von regionaler und lokaler Bedeutung erfasst sind. Die durch die neuen Inventare notwendig gewordenen Anpassungen konnten erledigt werden. Der Moorflächenschutz ist heute vollzogen. Für alle Flächen mit Nutzung konnten bereits Verträge abgeschlossen werden. Diese Verträge für Nutzungsentschädigungen werden zwischen dem Kanton und den Bewirtschaftern und Eigentümern abgeschlossen.

Hochmoore AI		
Nr.	Name	Gemeinde
601	Nisplismoos	Appenzell, Rüte
163	Gontenmoos	Gonten
602	Hütten	Gonten
604	Löchli	Gonten
167	Hirschberg	Rüte*
164	Helchen	Schwende
603	Vordere Wartegg	Schwende
146	Potersalp	Schwende*

Tabelle 1: Überblick über die Hochmoore von nationaler Bedeutung im Kanton Appenzell Innerrhoden.

*Das Objekt 146 liegt in den Gemeinden Schwende AI/Hundwil AR und das Objekt Nr. 167 in den Gemeinden Rüte AI/Gais AR.

Nr.	Name	Gemeinde
166	Hofguetmoor	Gais
168	Forenmoos/	
	Schachenmoos	Gais
167	Hirschberg	Gais*
138	Moore auf dem	Hundwil*
	Chräzerenpass	
146	Potersalp	Hundwil*
139	Cholwald Schwägalp	Hundwil, Urnäsch
580	Moor südöstlich	Schwellbrunn
	Beldschwendi	
165	Suruggen/Chellersegg	Trogen
143	Forenmösli/Burket-	Urnäsch
	wald/Paradisli	
144	Bruggerenwald	Urnäsch
145	Stillert	Urnäsch
537	Untere Fischeren	Urnäsch
581	Guggenhalden	Urnäsch
582	Moor auf dem	Urnäsch
	Schwarzenberg	
583	Moor nordwestlich	Urnäsch
	Gisleren/Schönauwald	
592	Breitmoos	Urnäsch
596	Moore zwischen Alp	Urnäsch
	Stöck und Gschwend	
597	Moor zwischen Telleren	Urnäsch
	und Chli Langboden	

Tabelle 2: Überblick über die Hochmoore von nationaler Bedeutung im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

*Die folgenden Gebiete liegen in Gemeinden verschiedener Kantone, nämlich Nr. 146 in den Gemeinden Hundwil AR/Krummenau SG, Nr. 146 in den Gemeinden Hundwil AR/Schwende AI und das Objekte Nr. 167 in den Gemeinden Gais AR/Rüte AI.

Hoc	hmoore SG	
Nr.	Name	Gemeinde
154	Schwendiseen	Alt St. Johann,
		Wildhaus
159	Hinter Höhi/Bönisriet/	Amden
	Stöcklerriet	
160	Altstofel	Amden
161	Grossriet/Arvenbüel	Amden
578	Altschenchopf	Amden
579	Schärsboden-Moor	Amden
169	Rotmoos	Degersheim
147	Chellen/Allmeinds- wald/Bendelried	Ebnat-Kappel
539	Hinter Engi	Ebnat-Kappel
148	Salomonstempel	Ebnat-Kappel, Hemberg
137	Unter Hüttenbüel	Ebnat-Kappel,
		Wattwil
136	Moore auf dem	Ernetschwil
	Rickenpass	
158	Eggweid auf dem Ricken	Ernetschwil
244	Prodriet	Flums
252	Madils	Flums
152	Schönenboden/	Gams
	Sommerigchopf	
591	Moor nördlich Heeg	Gams
150	Gamperfin/Turbenriet/ Tischenriet/Gapels	Grabs
151	Hirzenbäder/Sommerweid	Grabs
153	Aelpli/Eggenriet	Grabs, Wildhaus
594	Moore nördlich	Hemberg
	Guggeien	
595	Ober Bad	Hemberg
536	Vorderwängi	Kaltbrunn
140	Gruen/Neuhüttli	Krummenau
141	Bilchenriet/Unterwald/ Schiltmoos	Krummenau
142	Lütisalp	Krummenau
584	Moore im Trämelloch	Krummenau
585	Hinterschluchen	Krummenau
586	Chlosterwald-Moore/ Ampferenbödeli	Krummenau
587	Moore zwischen Turn und Laub	Krummenau
588	Moore bei Steig und Schartegg	Krummenau
593	Unterloch/Grundlosen	Krummenau
138	Moore auf dem Chräze-	Krummenau*
	renpass (Schwarzegg, Lauchriet, Witiriet)	
423	Chapfensee	Mels
424	Märzental	Mels
135	Hudelmoos	Muolen*
149	Moore auf der Wolzenalp (Hännis/ Allmen/Rietbach)	Nesslau
156	Feldmoos	Nesslau
538	Friessen	Nesslau
220	111085011	14055144

Nr.	Name	Gemeinde
589	Au/Hinterlaad	Nesslau
590	Goldach	Nesslau
34	Bergwis	Oberbüren
25	Schwarzsee	Quarten
26	Rietlichopf im Murgtal	Quarten
28	Unter Murgsee	Quarten
40	Nüchenstöck	Quarten
42	Naserina	Quarten
56	Tobelwald/Guetental	Quarten
55	Gubelspitz	Rieden
59	Obersäss	Vilters
57	Dreihütten/Gamplüt	Wildhaus
62	Munzenriet	Wildhaus

Tabelle 3: Überblick über die Hochmoore von nationaler Bedeutung im Kanton St.Gallen.

*Das Objekt Nr. 135 liegt in den Gemeinden Muolen SG/Zihlschlacht, Amriswil, Sitterdorf TG und das Objekt 138 in den Gemeinden Krummenau SG/Hundwil AR.

Flachmoore AI		
Nr.	Name	Gemeinde
108	Höch Hirschberg	Appenzell, Rüte*
120	Gontenmoos	Gonten
121	Gontenmoos	Gonten
122	Gontenmoos	Gonten
123	Gontenmoos	Gonten
124	Hüttenberg	Gonten
125	Hütten	Gonten
523	Löchli	Gonten
524	Gschwend	Gonten
522	Vordere Wartegg	Schwende
526	Rossweid	Schwende
531	Potersalp	Schwende*
532	Potersalp	Schwende*

Tabelle 4: Überblick über die Flachmoore von nationaler Bedeutung im Kanton Appenzell Innerrhoden.

*Das Objekt 108 liegt in den Gemeinden Appenzell, Rüte AI/Gais AR, die Objekte 531 und 532 in den Gemeinden Schwende AI/Hundwil AR.

Flachmoore AR			
Nr.	Name	Gemeinde	
111	Gross Moos/	JEDSTALDOSTÁL PILOTE DE	
	Rietlerwald	Gais	
112	Langmoos/Foren	Gais	
108	Höch Hirschberg	Gais*	
531	Potersalp	Hundwil*	
532	Potersalp	Hundwil*	
914	Cholwald Schwägalp	Hundwil, Urnäsch	
913	Moore im Trämel- loch	Hundwil, Urnäsch*	
145	Östl. Haumösli	Urnäsch	
880	Egg	Urnäsch	
888	Breitmoos	Urnäsch	
889	Untere Fischeren	Urnäsch	
891	Burket Wald	Urnäsch	
892	Forenmösli/Burket- wald/Paradisli	Urnäsch	
899	Stillert	Urnäsch	
881	Moor auf dem Schwarzenberg	Urnäsch	
885	Moor nw Gisleren/ Schönauwald	Urnäsch	
894	Moore zwischen Alp Stöck und Gschwend	Urnäsch	

Tabelle 5: Überblick über die Flachmoore von nationaler Bedeutung im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

*Das Objekt 108 liegt in den Gemeinden Gais AR/Appenzell, Rüte AI, der Anteil AI, das Objekt 531 in den Gemeinden Hundwil AR/Schwende AI, das Objekt 913 in den Gemeinden Hundwil, Urnäsch AR/Krummenau SG und das Objekt 532 in den Gemeinden Hundwil AR/Schwende AI.

Flachmoore SG		
Nr.	Name	Gemeinde
617	Espel	Alt St. Johann
1934	Gräppelen	Alt St. Johann
550	Schwendiseen	Alt St. Johann, Wildhaus
1939	Bannriet Nordost	Altstätten
1940	Bannriet	Altstätten
603	Teuffenrohr/Stocklerriet	Amden
611	Schärsboden-Moor	Amden
612	Schönenboden	Amden
613	Altstofel	Amden
624	Altschenchopf	Amden
229	Andwiler Moos	Andwil
593	Vilterser-Alp	Bad Ragaz, Vilters
1937	Höchstern	Balgach, Widnau
1830	Vorder Benkner Riet	Benken

^{*}Die mit Sternchen bezeichneten Gebiete liegen in Gemeinden verschiedener Kantone

Nr.	Name	Gemeinde
189	Benkner-, Burger- und	Benken, Kalt-
	Kaltbrunner Riet	brunn, Uznach
205	Gärtensberg/Oberholz	Bronschhofen*
1935	Wisenfurt	Buchs, Sennwald
1936	Moosanger	Diepoldsau
597	Bodmen	Ebnat-Kappel
901	Müslen	Ebnat-Kappel
922	nordöstl. Chüeboden	Ebnat-Kappel
909	Chellen/Allmeindswald	Ebnat-Kappel, Hemberg
873	Salomonstempel	Ebnat-Kappel, Hemberg, Wattwil
162	Östl. Hinter Schümberg	Ernetschwil
161	Eggweid auf dem Ricken	
163	Moore auf dem Ricken- pass	Ernetschwil
192	Grosswisli	Eschenbach
193	Schwellbüel	Eschenbach
238	Girenmoos	Flawil
580	Padüra	Flums
1911	Prodriet	Flums
1913	Schmalzlad	Flums
1901	Panüöler-Spigen	Flums
1909	Madils	Flums, Quarten
546		
	Oberhag/Müselen/ Langriet	Gams, Wildhaus
430	Riet bei Ganterschwil	Ganterschwil
158	Mattliriet	Goldingen
170	Hüttenbüel	Gommiswald, Ebnat-Kappel, Wattwil
227	Dünggetsehwiler Moos	Gossau
555 555	Rüeggetschwiler Moos Hirzenbäder/Sommer- weid	Grabs
559	Loch	Grabs
560	Salegg/Chaltenbach/Rohr	
556	Risiwald	Grabs
553	Älpli/Eggenriet	Grabs, Wildhaus
874	Unter-Schlatt	Hemberg
879	Ober Bad	Hemberg
174	Usser Wald	Jona
175	Meilacher	Jona
179	Johannisberg	Jona
180	Joner Wald	Jona
185	Wurmsbach	Jona
189	Chlosterwald	Jona
178	Joner Allmend	Jona
183	Erlen	Jona
190	südl. Rüeggenschlee	Jona
94	Busskircher Riet	Jona, Rapperswi
429	Vordersenis	Kirchberg
426	Turpenriet/Torf-Riet	Kirchberg
427	Nördli Riet	Kirchberg
905	Moore bei Steig und	Krummenau

Nr.	Name	Gemeinde Krummenau	
906	Unterloch/Grundlosen		
910	Chlosterwald-Moore/	Krummenau	
938	Ampferenbödeli Hinterschluchen	Vrummanau	
939	Gruen/Neuhüttli	Krummenau	
913	Moore im Trämelloch	Krummenau*	
931	Schattenhalbriet/		
931	Zilmüslen	Krummenau, Nesslau	
936	Risipass	Krummenau,	
750	Risipass	Stein	
579	Westl. Hobisbüel	Mels	
584	Chapfensee	Mels	
585	Tamons	Mels	
431	Hinterbitzi	Mosnang	
216	Hudelmoos	Muolen	
607	Ijental	Nesslau	
600	Goldach	Nesslau	
926	Feldmoos	Nesslau	
930	Schneit	Nesslau	
933	Friessen	Nesslau	
218	Lenggenwiler Moos	Nieder-	
210	Lenggen wher widos	helfenschwil	
1938	Spitzmäder	Oberriet	
1903	Schwarzsee	Quarten	
1926	Murgsee	Quarten	
2163	Tobelwald/Guetental	Quarten	
1833	Gastermatt	Schänis	
195	Schmerikoner Riet	Schmerikon	
536	Mösli/Schachen	Sennwald	
537	Tüfmoos	Sennwald	
540	Galgenmad/	Sennwald	
3.10	Schribersmad	John Ward	
164	Bodenwis	St.Gallenkappe	
389	Buriet/Buechsee	Thal	
1943	Altenrhein	Thal	
394	Schlossweier	Untereggen	
563	Grossriet	Walenstadt	
568	Malunriet	Walenstadt	
629	Steinacher	Walenstadt	
570	Sabrens	Wartau	
572	Cholau	Wartau	
942	Palfris	Wartau	
166	Südöstl. Niderlaad	Wattwil	
169	Nordöstl. Reisenbach	Wattwil	
171	Unter Hüttenbüel	Wattwil	
237	Bleiken	Wattwil	
167	Hell	Wattwil	
545	Dreihütten/Gamplüt	Wildhaus	
531	Munzenriet	Wildhaus	
711		TTHUMBO	

Tabelle 6: Überblick über die Flachmoore von nationaler Bedeutung im Kanton St. Gallen.

*Das Objekt 205 liegt in den Gemeinden Bronschhofen SG/Wuppenau TG, das Objekt 913 in den Gemeinden Hundwil, Urnäsch AR/Krummenau SG.

Da die Pufferzonen zum Teil noch fehlen oder zu klein sind, wird man sich bemühen, diese in Zukunft zu vergrössern.

Im Kanton St. Gallen ist der Biotopschutz einerseits im Baugesetz (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, sGS 731.1) und andererseits in der Naturschutzverordnung (Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, sGS 671.1) festgelegt. In Artikel 98 des Baugesetzes werden die Schutzgegenstände, die zu erhalten sind, aufgezählt. In dieser Aufzählung finden sich «Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen>. Dazu werden die Moorflächen gezählt. In Art. 2 der Naturschutzverordnung werden Sumpfgebiete und Riede explizit in der Aufzählung der Standorte geschützter Pflanzen aufgeführt. Somit sind die gesetzlichen Grundlagen für den Moorschutz gegeben. Im Kanton St. Gallen besteht insofern eine spezielle Situation, als der Naturschutz eine Aufgabe der Gemeinde ist. Trotzdem behält der Kanton die Oberaufsicht (gemäss Art. 17 NHV).

5. Das Vorgehen im Kanton St. Gallen

Um für die Umsetzung des Moorschutzes einheitliche Unterlagen zu erhalten, hat die Regierung einen Auftrag zur Erarbeitung von Grundlagen, das heisst zur parzellengenauen Kartierung aller Hoch- und Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung erteilt. Die Kartierung wurde in den Vegetationsperioden 1994 und 1995 durchgeführt.

5.1 Kartierung

Die Kartierer hatten den Grenzverlauf auf Parzellenplänen einzutragen. Aufgabe der Fachkräfte war es, die Abgrenzung der Objekte parzellenweise vorzunehmen und eine angepasste Nutzung der Flächen zu postulieren: Bewirtschaftungskartierung auf der Basis von Vegetationseinheiten.

Die Flächenanteile der Hauptbiotoptypen Hochmoor, Übergangsmoor, Kleinseggenried, Pfeifengraswiese, Grosseggenried, Primäres (Wasser-)Röhricht, Sekundäres (Land-)Röhricht, Dotterblumenwiese. Hochstaudenried und Übrige (Gehölz, Trockenrasen, Fettwiese, Kunstwiese etc.) mussten geschätzt werden, da sie die Grundlage für die Bewirtschaftungskriterien bilden und bei der Berechnung der Pufferzonen eine Rolle spielen. Sie wurden auf 10% genau geschätzt, wobei Gesellschaften, die weniger als 5% Fläche beanspruchten, nur mit einem <+> vermerkt wurden.

Die Bewirtschaftungskategorien wurden aufgrund der Hauptbiotoptypen sowie der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, soweit diese den Verhältnissen angepasst war und dem Schutzziel nicht zuwiderläuft, festgelegt. Folgende Bewirtschaftungskategorien wurden unterschieden:

Bewirtschaftungskategorie I

keine Bewirtschaftung: primäre Hochmoore, sekundäre Hochmoore und Übergangsmoore, die eventuell alle paar Jahre entbuscht werden müssen, sowie primäre (Wasser-) Röhrichte.

Bewirtschaftungskategorie II

Mähen und Schnittgut wegführen, keine Düngung: Kleinseggenriede (alle 1–2 Jahre frühestens ab 1. September), Pfeifengraswiesen (jährlich oder mindestens zweijährlich frühestens ab 1. September), Grosseggenriede (je nach Feuchtigkeit alle 2–5 Jahre bei gefrorenem Boden), sekundäre (Land-)Röhrichte (alle 3–5 Jahre frühestens ab 1. September), Sumpfdotterblumenwiesen und Hochstaudenriede (jährlich frühestens ab 1. September).

Bewirtschaftungskategorie III

Weide ohne Düngung: Moorflächen sollen nur in Ausnahmefällen, und wenn sie Bestandteil einer grösseren Weide sind, beweidet werden. In Frage kommen wechselfeuchte Flachmoorflächen, die mosaikartig

mit guten Weideflächen verzahnt sind. Es ist fast immer ein Pflegeschnitt nötig.

Ferner wurden Beeinträchtigungen wie Drainagen/Gräben, Düngungseinflüsse, Trittschäden, aber auch Verbuschung, Verschilfung, Pfad/Weg/Fahrspuren und Ablagerungen/Deponien in die Kartierung aufgenommen.

Da die Kartierer/Innen in der Regel keinen direkten Kontakt mit den einzelnen Bewirtschaftern der Moore hatten, wurden die Bewirtschaftungsziele allein aus Sicht des Moorschutzes genannt. Betriebliche Besonderheiten müssen bei der Vertragsverhandlung durch die Gemeinden berücksichtigt werden.

Zum Ausscheiden der Pufferzonen wurde der Pufferzonenschlüssel des BUWAL verwendet, der auf «ökologisch ausreichende Pufferzonen> abzielt. Bei der Anwendung des Schlüssels wird ein 20 bis 40 m breiter Randbereich des Moorbiotopes, das heisst ein bis 40 m breiter Randstreifen der Moorvegetation und eine 30 bis 70 m breite, an die Moorvegetation angrenzende Fläche beurteilt. In einem ersten Schritt wurde das Moor in vegetationskundlich und standörtlich einheitliche Abschnitte unterteilt. Danach wurden die einzelnen Abschnitte mit einem Punktesystem bewertet und anhand der erreichten Punktzahlen die Pufferzonenbreite in Metern bestimmt. Folgende Faktoren wurden für die Punktevergabe berücksichtigt:

- Empfindlichkeit der Vegetation gegen Nährstoffzufuhr
- Wirkungsvoller Schutz des Moorbiotops gegen indirekte Düngung wie Hecken oder Wege
- aktuelle Nutzung der an das Moorbiotop angrenzenden Fläche
- Neigung des an das Moorbiotop angrenzenden Fläche
- Boden-Durchlässigkeit in der angrenzenden Fläche
- Boden-Wasserhaushalt in der angrenzenden Fläche
- Neigung der Moorbiotopfläche

Streuewiesen können infolge des nährstoffarmen Bodens nur einmal im Jahr gemäht werden. Über Jahrhunderte hinweg wurde die Streue im Herbst gemäht. Der Streueschnitt gehörte zu den letzten Feldarbeiten im Jahresablauf. Dieser späte Schnittermin der Streuewiesen hat es vor allem spätblühenden Pflanzen sowie verschiedenen Insekten, welche das Ei- und Raupenstadium erst spät im Jahr abgeschlossen haben, erlaubt, sich zu vermehren. Für sie bilden die Streuewiesen nicht zuletzt wegen des späten Schnittzeitpunktes eine wertvolle Lebensgrundlage. Durch die Modernisierung in der Landwirtschaft könnte heute der Schnittzeitpunkt aus arbeitstechnischer Sicht vorverschoben werden. Aus den oben erwähnten Erwägungen sollte aber ein möglichst später Schnittzeitpunkt angestrebt werden. Der Schnittzeitpunkt für Flachmoore wurde im Kanton St.Gallen auf den 1. September festgelegt. Für Flächen mit spätblühenden Pflanzen wäre ein noch späterer Schnitt sinnvoll, um das Versamen dieser Arten zu garantieren. Um Aussagen zum Schnittzeitpunkt machen zu können, wurden folgende spätblühenden Pflanzen bei der Kartierung erfasst: Epipactis palustris (Weisse Sumpfwurz), Gentiana asclepiadea (Schwalbenwurz-Enzian), Gentiana pneumonanthe (Lungen-Enzian), Iris sibirica (Sibirische Schwertlilie), Parnassia palustris (Sumpf-Studentenröschen), Peucedanum palustre (Sumpf-Haarstrang), Schoenus ferrugineus (Rostrote Kopfbinse), Serratula tinctoria (Färberscharte), **Spiranthes** aestivalis (Sommer-Wendelorchis), Succisa pratensis (Wiesen-Abbiskraut, Teufelsabbis) und Swertia perennis (Ausdauernder Moorenzian). Bei dieser Liste handelt es sich nur um eine Auswahl der spätblühenden beziehungsweise spätversamenden Pflanzen.

5.2 Kartierungsergebnisse

Für jedes Objekt wurde eine Dokumentation, bestehend aus einem Deckblatt mit allgemeinen Angaben zum Biotop, einem oder mehreren Kartenblättern, Datenblättern mit den Hauptbiotoptypen, Bewirtschaftungskategorien und Bewirtschaftungszielen erstellt. Diese Unterlagen wurden den Gemeinden zur Umsetzung übergeben. Die Gemeinden sind nun verpflichtet, den Moorschutz umzusetzen.

Im Kanton St.Gallen ist es seit 1992 möglich, Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Biotopen sowie zum ökologischen Ausgleich durch Beiträge zu unterstützen. Das kantonale Gesetz über die ökologischer Abgeltung Leistungen (GAöL) trat am 22. September 1991, die entsprechende Verordnung am 25. Februar 1992 in Kraft. Es werden Pflegemassnahmen, erhöhte Bewirtschaftungsaufwendungen und Ertragsausfälle abgegolten (MÜLLER, 1996). Diese Verträge werden zwischen den Gemeinden und den Bewirtschaftern abgeschlossen. Für viele Flächen wurden in der Zwischenzeit solche Verträge abgeschlossen. Die Umsetzung der Pufferzonen kommt weniger gut voran als jene der eigentlichen Moorbiotope. Eine Erfolgskontrolle über die Flächen, für welche die geforderten Pflegeverträge abgeschlossen wurden, steht zur Zeit noch aus, doch wird daran gearbeitet.

5.3 Diskussion

Welche Überlegungen führten zu dieser Vorgehensweise? Die klassische Umsetzung für ein Schutzgebiet verlangt nach einem Schutz- und Pflegekonzept. In einem ersten Schritt einer solchen Studie wird die Ausgangssituation festgehalten. Dies beinhaltet beim Moorschutz eine pflanzensoziologische Kartierung, die Erhebung faunistischer Daten, die Abklärung der hydrologischen Verhältnisse,

die Kartierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie eine Übersicht über die festgestellten Beeinträchtigungen. Aufgrund der festgestellten Ausgangssituation müssen biologische Entwicklungsziele festgelegt und Massnahmen zu deren Erreichen festgelegt werden. Aus Kostengründen musste von diesem detaillierten Vorgehen abgesehen werden. Mit der gewählten Nutzungskartierung wurde versucht, mit dem kleinstmöglichen Einsatz, das heisst mit nur wenigen Begehungen einen möglichst grossen Teil der negativen Einflüsse zu erfassen.

Abbildung 2 gibt einen Überblick über mögliche Störungseinflüsse auf Feuchtgebiete (JUTZ 1990, zusammengestellt nach EGLOFF 1986 und KLÖTZLI 1979). Solche Störungseinflüsse führen entweder direkt zu Flächen- oder indirekt zu Qualitätsverlusten. Das durch den Kanton St.Gallen gewählte Vorgehen zeigt Störungen wie Umbruch, Aufschüttungen, aber auch sichtbare negative Einflüsse durch Besucher, Aufforstungen und mangelnde Pflege auf. Das Ausscheiden von Pufferzonen soll die Anschwemmung von Nährstoffen aus dem angrenzenden Kulturland vermindern. Störungseinflüsse wie etwa Eutrophierung durch Laubfall und Niederschläge, Melioration sowie Grundwasserabsenkungen werden in diesen Untersuchungen nicht erfasst. Diese Einflüsse sind in der Abbildung 2 mit einem einfachen Rahmen versehen. Die übrigen Faktoren lassen sich durch die Schutzverordnung und den Pflegeplan beeinflussen. Sie werden dann in den Untersuchungen, soweit erkennbar, aufgezeigt und dienen später den Gemeinden als Grundlage für die Schutzbestimmungen. Umbruch und Aufschüttung in Riedflächen sind grundsätzlich durch das Baugesetz und durch die kantonale Naturschutzverordnung untersagt, sie sind gesetzeswidrig. In der Kartierung wird nur auf festgestellte Mängel hingewiesen. Die Behebung dieser Mängel ist Sache der Gemeinden.

Neben den Störungseinflüssen im eigentlichen Riedgebiet gilt es, vermehrt die nähere Umgebung des Schutzgegenstandes zu betrachten. Da der Flächenverlust meist schleichend passiert, indem beispielsweise bei jedem Mähen der anschliessenden Wiesen etwas weiter in die Schutzfläche eingedrungen wird oder immer wieder etwas ins Riedgebiet hinein gedüngt wird, genügt es nicht, einfach die Schutzge-

bietsgrenze zu bezeichnen. Es ist äusserst wichtig, dass Pufferzonen ausgeschieden werden, die extensiv zu bewirtschaften sind. Nur durch die Einhaltung der Bestimmungen für Pufferzonen kann gewährt werden, dass die Flächen erhalten bleiben. Gleichzeitig kann dadurch der Nährstoffeintrag wesentlich verringert werden, was sich über längere Zeit auf die Pflanzenzusammensetzung auswirken sollte. Heute

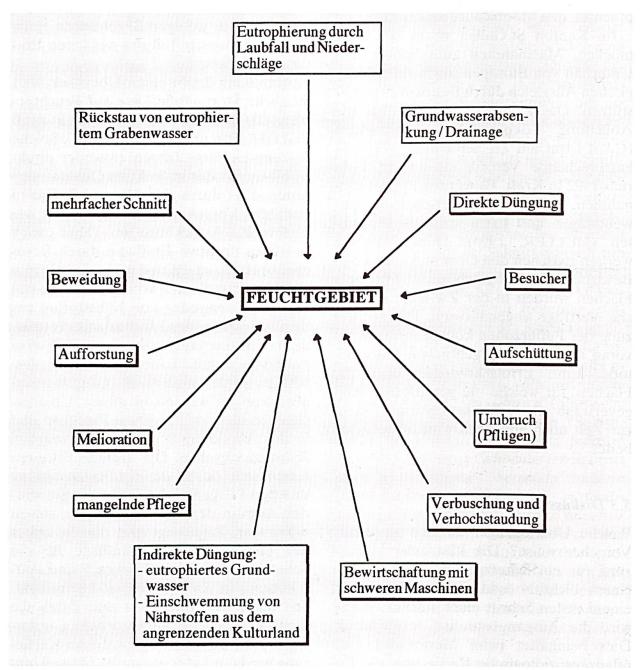


Abbildung 2: Störeinflüsse auf ein Feuchtgebiet nach JUTZ (1990), zusammengestellt nach EGLOFF (1986) und KÖTZLI (1979).

werden viele Flächen durch einen Saum von Nährstoffzeigern umgrenzt, die immer weiter ins Schutzgebiet eindringen. Deshalb wurde ein starkes Gewicht auf die Ausscheidung von Pufferzonen gelegt.

Wie aus Abbildung 2 ersichtlich ist, werden viele Störungseinflüsse durch diese Untersuchungen erfasst. Es ist anzunehmen, dass für einen grossen Teil der Biotope, vor allem für jene, die sich in Gebieten mit weniger intensiv genutzter Umgebung befinden, die Ergebnisse dieser Untersuchungen als Grundlage für Schutzmassnahmen genügen. Die Flächen können so erhalten werden und die Qualität der Schutzgebiete dürfte zunehmen.

Es gilt zu bedenken, dass diese Untersuchungen nur die botanischen Aspekte berücksichtigen und den Schwerpunkt auf die Bewahrung der Riedflächen legen. Umfangreichere Angaben zu jedem Gebiet mit Pflanzen- und Tierinventaren wären sinnvoll und wünschenswert, konnten aber in diesem Zusammenhang aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchgeführt werden.

In diesem Band wird auch eine andere Untersuchungsmethode vorgestellt (BOL-LIGER & BURNAND: « Flachmoore der Linthebene»). Ein Vergleich der Ergebnisse dieser Methode mit derjenigen der kantonalen Erhebungen kann schliesslich aufzeigen, ob und welche zusätzlichen Erhebungen noch notwendig sind.

Zur Zeit werden einige Moore, auf welche ein starker Druck von aussen wirkt, genauer untersucht. Die Ergebnisse dieser Arbeiten können aufzeigen, wo die durch den Kanton durchgeführten Untersuchungen Lücken aufweisen. In diesem Band werden die Aufnahmen und Auswertungen im Linthgebiet erläutert. Diese Flächen liegen inmitten von sehr intensiv genutztem Landwirtschaftsgebiet und es wird auf sie ein starker Druck als Naherholungsgebiet ausgeübt. In solchen Gebieten dürfte es sinnvoll und zweckmässig sein, detailliertere Untersuchungen durchzuführen,

um Veränderungen frühzeitig zu erkennen und mögliche Gegenmassnahmen zu treffen.

In den kantonalen Erhebungen fehlen zoologische Aspekte. Dies bedeutet nicht, dass die Riedgebiete nur aus botanischer Sicht zu betrachten sind. Sie stellen wichtige Biotope für viele Tierarten dar. Bei der Ausarbeitung von detaillierten Schutzverordnungen sind deshalb auch die vorhandenen Tierarten mit ihren Lebensraumansprüchen zu berücksichtigen.

Untersuchungen allein können nicht genügen. Es ist nun darauf zu achten, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen umgesetzt werden, das heisst, die empfohlene Pflege auch durchgeführt wird. In einem späteren Zeitpunkt muss eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden. Die durch den Kanton gewählte Methode erlaubt eine zuverlässige Kontrolle der Flächengrössen, der Entfernung von Verbuschungen oder Aufschüttungen und der Reduktion oder Aufhebung der Beweidung. Da die Flächen für die einzelnen Vegetationseinheiten auf 10% geschätzt und nicht kartiert wurden, lassen sich nur starke Veränderungen in der Vegetation feststellen.

Literaturverzeichnis

BROGGI, M. F. (1989): Mindestbedarf an naturnahen Flächen in der Kulturlandschaft. – Bericht 31 des Nationalen Forschungsprogramms «Boden», Bern.

FACHGEMEINSCHAFT ÖKOLOGIE & NATUR-SCHUTZ (1994): Moorschutz im Kanton St. Gallen, Wegleitung über die auszuführenden Arbeiten. – Internes Arbeitspapier für das Planungsamt St.Gallen.

JUTZ, X. (1990): Vegetationskartierung und Standortuntersuchungen in Feuchtgebieten auf der Ricken-Passhöhe. – Diplomarbeit an der ETH Zürich.

MÜLLER, CH. (1996): Mehr Natur durch Mittel des Kantons. – Werdenberger Jahrbuch S. 119–123.